

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

nachrichtlich  
Ministerium des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen  
Baden-Württemberg

Staatsministerium  
Baden-Württemberg

Stuttgart 6. Dezember 2021  
Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle  
Name 0711 123-4349  
Aktenzeichen: FM2-2241-2/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff.; Schreiben des Innenministeriums vom 4. August 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2021 und der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 werden die Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. wie folgt fortgeschrieben:

## 1. Steueraufkommen in den Jahren 2021 ff. gemäß der bundesweiten Steuerschätzung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Steuerschätzung November 2021					
	in Mio. Euro					
Grundsteuer A	47	47	47	47	47	47
Grundsteuer B	1.866	1.896	1.925	1.955	1.985	2.015
Gewerbsteuer (netto)	6.832	7.232	7.453	7.940	8.426	8.710
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	6.835	7.090	7.479	7.909	8.322	8.769
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.256	1.081	1.112	1.134	1.154	1.175
Sonstige Steuern *	223	329	334	339	343	348
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	<b>17.059</b>	<b>17.675</b>	<b>18.350</b>	<b>19.324</b>	<b>20.277</b>	<b>21.064</b>

*\*ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

*Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.*

## 2. Kommunaler Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2022

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2022 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

### 2.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

#### 2.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 97 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

#### 2.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.499,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.648,90
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.753,90
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.873,80
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.023,70
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.323,50
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.683,30
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.788,20

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m <sup>2</sup> oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	75,00
10 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	82,50
15 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	90,00
20 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	105,00
25 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	120,00
mehr als 30 000 m <sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner	135,00

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

### 2.1.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 168 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

### 2.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 793 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

### 2.1.5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 562,8 Mio. Euro betragen.

## 3. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

### 3.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im November 2021 wie folgt prognostiziert:

	2023	2024	2025	2026
	<i>in Mio. Euro</i>			
Familienleistungsausgleich	584	600	614	628

### 3.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2023

	<i>Entwicklung</i>
Gemeindeschlüsselmasse	+ rd. 2 %
Steuerkraftmesszahl	- rd. 3 %

Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird danach von einem Grundbetrag von 1.483 Euro ausgegangen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom November 2021 keine Änderungen.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage fortgeschriebene Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2022 mitteilen.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2021 wurden am 25. November 2021 mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg